Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift

Band: 20 (1854)

Heft: 21

Artikel: Die schweizerische Reiterei von 1803 bis 1851

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91972

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bafel, 15. Nov. 1854. No 21. Bwanzigster Jahrgang.

Abonnementspreis: Für Bafel Fr. 5 - Für auswärts Fr. 5. 50.

Die schweizerische Reiterei von 1803 bis 1851.

(Fortsetzung und Schluß.)

Es ist zu bedauern, daß dieser Feldzug nicht dazu benust wurde, durch irgend welches entschiedenes Auftreten der Ravallerie, die Emanzipation dieser Wasse, wie Oberst Wieland sich ausdrückte, zu fördern. Allerdings war der Verlauf des Feldzuges glücklicherweise nur kurz; allein es wäre doch zu wünschen gewesen, man hätte wenigstens den Versuch zu unmittelbarer taktischer Verwendung der Ravallerie gemacht; jedoch es schien wie immer, man wage es nicht, die Kavallerie in selbstständige Thätigkeit zu sezen, und somit ging auch diese große Vewassnung, — die größte, welche die Schweiz seit 135 Jahren gesehen —, vorüber, ohne daß es der Reiterei zu Theil geworden wäre, sich durch besondere Leistungen auszuzeichnen.

Doch verdienen zwei einzelne Züge Erwähnung. Beim Borrücken gegen Freiburg war ein Waadtländer reitender Jäger, Namens Suter, der einen Schimmel ritt, oft eine ganze Viertelstunde
der äußersten Spipe der Vorhut der Division Burckhardt voraus. Er jagte die feindlichen Vorposten, welche sich zu weit vorgewagt
hatten, zurück; hin und wieder wurde er von Schüssen begrüßt,
glücklicherweise aber von keinem getrossen.

Beim Sinmarsch in den Kanton Luzern bestand ein Hauptgeschäft der Kavallerie darin, den herumschweisenden Landsturm zu verjagen und zu entwassnen. Sine solche Streispatrouille unter dem zürcherischen Kavallericoffizier Weber von Dürnten, bestehend aus einem Offizier, einem Unteroffizier und sechs Mann, erfüllte ihre Aufgabe so gut, daß sie auf dem Zuge gegen Hipsirch den Landstürmern 80 Feuergewehre abnahm.

Immerhin waren die Erfahrungen des Sonderbundsfrieges auch für die Kavallerie von heilsamen Folgen. Sie dienten dazu, die Aufmerksamkeit der obersten Behörden und der öffentlichen Meinung neuerdings dieser Wasse zuzuwenden. Der Bericht des Oberbesehls, habers drückte sich über dieselbe in folgender Weise aus:

"Diese in der Schweiz so lange vernachläßigte Waffe hat gezeigt, daß sie der Sidgenossenschaft wichtige Dienste zu leisten im Stande ist. Die Reservekavallerie, in drei Brigaden vereininigt, war wirklich nüßlich. Die dem großen Generalstab und den Divisioenen zugetheilten Kompagnien verdienen das nämliche Lob. Indessen könnte diese Waffe noch einen höhern Grad von Nüßlichkeit erwerben, wenn man das sehlerhafte System ändern würde, welchem sie noch unterworfen ist.

"Sie sollte vom Staffetendienst gänzlich befreit werden, mit welchem allgemein Mißbrauch getrieben wird und der Menschen und Pferde zu Grunde richtet. Dieser Dienst könnte entweder durch ein besonderes Feldjäger- oder Guidenkorps, wie es schon mehr als einmal vorgeschlagen wurde, oder durch Stationen von Fußboten, Reitern oder leichten Fuhrwerken, welche nach dem Bedürfnisse zweckmäßig angelegt wären, verrichtet werden. Dann bedürfte die Reiterei auch einer neuen Organisation, eines gleichmäßigern und ausgedehntern Unterrichts und eines besondern Stabes, der sie sorgfältiger überwachte.

"Durch diese neue Organisation sollte man für den Kriegsdienst Reiterkompagnien von größerer Stärke, und neben denselben, bestimmt zum Escortedienste bei den Generalstäben, eine andere Art leichter Reiterei, nämlich Feldjäger oder Guiden errichten, welche nicht in Kompagnien eingetheilt zu werden, noch die Schwadronsschule zu kennen brauchte, nichtsdestoweniger aber geeignet wäre, im Nothfalle und wenn sie sich in hinreichender Zahl vereinigt bestände, den Sicherheitsdienst zu versehen.

"Die Schweiz hat weder an Leuten noch an Pferden Mangel, welche zu diesem Dienste geeignet sind und die Kosten würden die gegenwärtigen nicht um vieles übersteigen, wenn man die großen Entschädigungen berücksichtigt, welche man nach jedem Feldzug für zu Grunde gerichtete Pferde zahlen nuß.

"Die Nothwendigkeit eines mehr zentralisirten Unterrichts zicht diesenige einer regelmäßigen Vereinigung mehrerer Schwadronen nach sich. Diese Vereinigungen sind dringend; der Kavalleriestab würde sie nüplich zu machen wissen, und man würde bald die Kraft und die wahre Vestimmung unserer Neiterei erkennen, welcher dann weit weniger Nekruten mangeln würden, als es jest der Fall ist."

Mit diesem Urtheil des verdienten Generals Dufour stimmte ebenfalls der eidg. Oberst Rilliet-Constant in dem Berichte überein, den er über den Feldzug der von ihm besehligten ersten Division nach Freiburg und Wallis veröffentlicht hat. Schon in mehrern frühern Schriften hatte derselbe neben andern militärischen Gegenständen von Wichtigkeit, auch die Sache der Reiterei mit Wärme und Nachdruck versochten, namentlich in den "Briesen an einen Miteidgenossen über unsere militärischen Einrichtungen"; im "Berichte über das Uebungslager zu Thun 1842", und endlich hauptsächlich im Berichte der von ihm präsidirten Kommission über das Kavalleriereglement, dessen Revision 1843 im Sinne des Fortschrittes zu Stande gesommen war.

XIV.

So viele gewichtige Erscheinungen mußten endlich Anerkennung finden. Das Jahr 1848 hatte den sehnlichen, längst gehegten Wunsch redlicher Sidgenossen in Erfüllung gebracht und dem Vaterlande

eine aus der freien Selbstbethätigung des Schweizervolkes hervorgegangene Bundesverfassung gegeben. Dieselbe enthält auch rückssichtlich des Militärwesens vielfache Vervollfommnung. Der Unterricht der Genies und Artillerietruppen, sowie der Kavallerie, wurde zentralisitt. Am 16. Juni 1849 erschien das Dekret der Bundessversammlung, wodurch für jenes Jahr vorläusige Sorge für den Rekrutenunterricht der genannten Wassen getroffen ward. Der Kasvallerie wurden zu diesem Zwecke fünf Wochen eingeräumt.

Die Ackruteninstruktion fand auf vier Wassenpläßen statt: in Winterthur, Thun, Narau und Bière. Auf jenem von Winterthur und Narau instruirte Stabsmajor (nun Oberstlieutenant) Ott, auf jenem von Thun und Bière Oberstlieutenant von Linden. Inspektor der Rekrutenschulen war Oberstlieutenant Nieter. Im Ganzen nahmen am Unterrichte Theil: 19 Offiziere, 126 Mann Cadres, 209 Rekruten. Total 354 Mann. Die Resultate waren im Allgemeinen befriedigend; doch wurde über die zu kurze Instruktionszeit von fünf Wochen geklagt. Ferner wurde darauf gedrungen, wie bei den übrigen Spezialwassen, auch bei der Kavallerie eine Fortbildungsschule einzussühren und die Aspiranten, die sich in den verschiedenen Schulen einsinden, auf etwa vierzehn Tage oder drei Wochen zu einem theoretischen Kurse einzuberusen, weil die Zeit von fünf Wochen nicht ausreicht, dieselben gehörig zu Offizieren heranzubilden.

Hierauf folgte die Erlassung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850. In demselben wurde der bis dahin in mancher Beziehung so stiesmütterlich behandelten Reiterei weitaus größere Rechnung getragen als je zuvor. Im Schoose der vom Nationalrathe zu Prüfung des daherigen Entwurses niedergesetzten Kommission waren zwar anfänglich Zweisel erhoben worden, ob die Ausstellung besonderer Guidensompagnien von Nothwendigseit sei. "Es wurde dabei der Einwurf geltend gemacht, daß durch dieses Vorhaben die, mit der Stellung von Kavalleriesontingenten ohnehin verbundene Last den Kantonen noch in bedeutendem Maße erschwert werde, indem ohnedieß schon im Entwurf der Vorschlag enthalten sei, den Bestand der bis dahin vorhandenen Kavalleriessompagnien namhaft zu erhöhen."

"In genauer Erörterung dieser Frage — so fährt der Kommissionalbericht fort — wurde hierauf dargestellt, wie irrig die Voraussehung sei, als wäre die Wasse der Reiterei in der Schweiz, als einem Gebirgslande, gewissermaßen entbehrlich. Ungeachtet der in unsern besondern Verhältnissen begründeten Hindernisse, welche es erschweren, die Kavallerie auf eine solche Stufe zu bringen, wie allfällig in auswärtigen Staaten, werde es der schweizerischen Reisterei im Kriege dennoch nicht an Gelegenheit und Vefähigung schlen, vielsache und nühliche Dienste zu leisten. Und damit sie dieß zu thun desto eher im Stande sein könne, dazu diene eben die Ausschlung von Guidenkompagnien, wodurch viele bis jest gewaltete Mißsbräuche beseitigt werden. Hierauf war die Kommission einmüthig in dem Entschlusse, sich für Annahme des dießfälligen Vorschlages zu erklären."

Ferners war in dem bundesräthlichen Entwurfe neuerdings angetragen worden, einen besondern Kavalleriestab, bestehend aus 1 Oberst, 2 Oberstlieutenanten und 6 Majoren, zu errichten. Unter dem bei der Centralmilitärverwaltung aufzustellenden Oberinstruftor des Militärs sollte, gleich wie für das Genie und die Artillerie, auch ein permanenter Kommandant der Kavallerie ernannt und mit Beaussichtung und Leitung alles dessen beaustragt werden, was auf diese Wasse Bezug hat.

Von den gesetzgebenden Räthen wurde jedoch dieser Vorschlag beseitigt. Nichtsdestoweniger foll den Interessen dieser Waffengattung die verdiente Berücksichtigung zu Theil werden. Bur Beforgung der speziellen Kächer dieser Waffe murde ein Oberst der Kavallerie nebst der nöthigen Zahl von Offizieren der andern Grade aufgestellt. Dieselben machen jedoch einen Bestandtheil des General ftabes aus. Damit murde eingeräumt, daß z. B. auch andere Stabsoffiziere als gerade diejenigen der Kavallerie mit der Inspektion dieser Waffe beauftragt werden können, und umgekehrt ift auch die Befugniß offen gelassen, die Kavallerieoffiziere zu andern Verrichtungen berufen zu können, als nur zu denjenigen bei ihrer Spezialwaffe. — Für den Fall einer Mobilmachung des Bundesheeres ift jedoch vorgesehen, daß bei dem großen Stab der Armee ein Oberkommandant der Ravallerie aufgestellt werde mit zwei Adjutanten, woven der eine mit Majorsarad. Nebstdem steht der gedachte Oberft der Kavallerie gleich den Inspektoren der übrigen Waffen, unmittelbar unter dem eidg. Militärdepartement, mit der speziellen Berpflichtung, für die Bervollkommnung seiner Waffe zu sorgen.

Für die Kavallerie wurde die altherkömmliche und beim Volke allgemein üblich gebliebene Benennung "Dragoner" wieder eingesführt, die überdieß den Vortheil für sich hat, in allen drei Natiosnalsprachen gleich zu lauten. Statt des allzu vornehm klingenden Wortes "Guide" für ein neuerrichtetes Korps wäre die bei deutschen Armeen eingeführte Bezeichnung: "Feldjäger" wohl passender geswesen.

Weiters enthält das Bundesgeset in speziellem Bezug auf die Reiterei wesentlich folgende Vorschriften:

- a. Die, den Kantonen zustehende, Ernennung von Offizieren bei den taktischen Einheiten der Kavallerie kann nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer der entsprechenden eidg. Militärschulen stattsinden (Art. 28).
- b. Der Bund forgt für den Unterricht der Ravallerie (Art. 68).
- c. Der Unterricht der Refruten und der Aspiranten auf Offiziersstellen dieser Waffengattung soll alljährlich auf einer angemessenen Zahl von Plätzen und mit Zuzug der erforderlichen Cadres stattsinden.

Die Dauer desselben ist 42 Tage. Sämmtliche Refruten sollen den nöthigen Unterricht in der Soldatenschule erhalten, ehe sie in die eidg. Unterrichtskurse eintreten (Art. 69).

d. Die Kavallerie des Bundesauszuges soll jedes Jahr einen Wiederholungsunterricht erhalten.

Die Dauer dieser Uebung beträgt bei den Dragonern sieben Tage, bei den Guiden vier Tage. Sie hat bei den erstern wenigstens schwadronenweise und bei den septern kompagnieweise zu geschehen.

Die Reiter, deren Pferde dienstuntauglich oder verkauft worden sind, sollen zum Einüben der neuen Pferde (Remonte) auf die Sauer von zehn Tagen vor dem jährlichen Wiederholungsunterrichte einberufen werden (Artikel 70). e. Die Kavallerie der Bundesreserve soll jedes Jahr einen Wiederholungsunterricht erhalten.

Hiefür wird die Kavallerie alljährlich wenigstens kompagnieweise auf einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen.

Bei Voraussicht eines aktiven Dienstes soll sie zu einem Wiederholungsunterrichte einberufen werden (Art. 71).

- f. An die höhere Militärunterrichtsanstalt, die zu weiterer Ausbildung der Offiziere des eidg. Stabes, so wie der Offiziere und Aspiranten der Genietruppen und der Arstillerie, mit Zuzug der erforderlichen Cadres, bestimmt ist, sollen auch die Hauptleute der Kavallerie des Bundesauszuges berufen werden. Jene der Bundesreserve können auf Begehren der Kantone ebenfalls einberufen werden (Art. 73).
- g. Der Bund stellt die nöthigen Instruktoren für die Kavallerie (Art. 74).
- h. Endlich würde die Kavallerie auch bei den größern Zufammenzügen von Truppen verschiedener Waffengattungen betheiligt sein, die je das zweite Jahr stattsinden sollen (Art. 75).
- i. Die Inspektion der Kavallerie findet in den eidg. Militärschulen oder bei den periodischen Zusammenzügen statt (Art. 80).

k. Bestand und Vildung ber Ravalleriekompagnien.

Grade.	Dragoner.	Guiben.
Hauptmann	1	
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Pferdargt, mit 2. Unterlieutenanter	ang 1	
Feldweibel	1.	1
Fourier	1	
Wachtmeister	2	2
Rorporale	6	4
Uebertrag:	14	9

Grabe.		Dragoner.	Guiben.
	Uebertrag:	14	9
Frater		1	_
Hufschmid		1	1
Sattler		1	-
Trompeter		4	1
Reiter		56	21
	Total:	77	32

Wenn zwei Dragonerkompagnien zu einer Schwadron vereinigt find, so befehligt der ältere Hauptmann die Schwadron.

Zweien Dragonerkompagnien, zu einer Schwadron vereinigt, wird ein Arzt beigegeben mit Unterlieutenantsrang.

Der Oberlieutenant einer Guidenkompagnie kann zum Hauptmannsgrad und der Unterlieutenant zum Oberlieutenant befördert werden.

XV.

Während dem Jahre 1850 kamen sodann zum ersten Mal die erwähnten Bestimmungen über den Militärunterricht für die Kaval-lerie in Anwendung. Sowohl die Refrutenschulen als die Wiedersholungskurse wurden nach den vom eidg. Militärdepartemente entworfenen Instruktionsplänen abgehalten, und fanden auf nachverzeichneten Wassenpläßen statt.

Kavallerieinstruktion 1850.

a. Refrutenschulen.

	Waffenplätze.		Mannsd	haft.				Kantone.
1)	Winterthur,	70	Refruten	u.	37	Remonten	von	Zürich, Schaffhau-
								fen, St. Gallen und
								Thurgau.
2)	Aarau,	52	11	"	8	"	#	Luzern, Solothurn,
								Basellandu. Nargau
3)	Biere,	5 0	, ,,	"		. ,,	"	Freiburg, Waadt
								und Genf.
4)	Thun,	58	3 ,,	"	25	,,	11	Bern und Freiburg
								(deutsch).

Zusammen: 230 Refruten u. 70 Remonten.

b. Wiederholungsfurfe.

	Waffenpläte.			Rom	pagnien.	Kommanbanten.
1)	Winterthur,		2	von	Zürich,	Oberstlieut. Ott.
2)	"	{	1 1		Zürich, Luzern,	"
3)	Schaffhausen,	{	1	" "	Schaffhausen Thurgau,	,) Oberstlieut. Hippen- mener.
4)	Solothurn,	{	1 1	" "	Solothurn, Baselland,	major Karlen.
5)	St. Gallen,		2	"	St. Gallen,	Oberstl. Hippenmener.
6)	Narau,		2	"	Aargau,	Major Karlen.
7)	Bière,	{	2 1	# #	Waadt, } Genf,	Major d'Arbigny.
8)	Biere,		2	"	Waadt,	" "
9)	Freiburg,		1 1/2	"	Freiburg,	Major Hartmann.
10)	Thun,		3	11	Bern,	Oberftl. v. Linden.
11)	"		2	"	"	11 11

Inspektoren der Rekrutenschulen und Wiederholungskurse waren die Oberstlieutenante Rieter, Miescher und v. Linden.

Man durfte keineswegs erwarten, daß bei der bis dahin, sowohl in hinsicht auf die Dauer als das Lehrspstem, so außerordentlich verschiedenartigen Instruktion in den Kantonen, schon dieses erste Jahr ein durchaus befriedigendes Resultat liesern würde. Nebstdem mußten die neuen Einrichtungen selbst erst noch die Probe ihrer allseitigen Zweckmäßigkeit bestehen. Die nach beiden Richtungen im gedachten Jahre gemachten Wahrnehmungen und gesammelten Erfahrungen wurden aber dazu benutt, der Kavallerieinstruktion die weitere gedeihliche Entwicklung zu sichern. Jedenfalls traten schon ziest die vorhandenen tresslichen Etemente an den Tag, eine für den Bedarf der Schweiz hinreichend ausgebildete Reiterei zu schaffen. Die Oberaussicht führte der neubestellte Oberst der Kavallerie, Riellet de Constant, der seine militärische Lausbahn bei den Kürasseren

der großen Armee begonnen*) und, wie wir oben anführten, in den letten Jahren, bei wiederholten Anlässen das Interesse der Reiterei mit Eifer und Geschick versochten hatte. Die militärische Tüchtigfeit dieses Offiziers läßt auf serneres Gedeihen der seiner Obhut anvertrauten Waffe hoffen.

Die wichtigste Frage, welche nunmehr zu entscheiden war, ist die neue Verlegung der Kontingente auf die Kantone, welche infolge der von der Bundesversammlung angeordneten Revision der Mannschaftsstala eintreten mußte. Vom Obersten der Kavallerie wurde hierüber bei höherer Behörde ein Antrag eingereicht, wonach die Kavallerie für den Bundesauszug bestehen sollte aus:

24	Rompagnien	Dragoner,	zu	77	M. 1848.
8	″	Guiden,	"	32	" 256.
32	Kompagnien	Kavallerie,			M. 2104.

Ungefähr die Sälfte für die Bundesreserve.

Die Dragonerkompagnien sollen von den gleichen Kantonen und in gleichem Verhältniß gestellt werden wie bis dahin, unter Vermehrung der Kompagniestärke, nach Vorschrift des Bundesmilitärgesetze. Nur hätte Freiburg 2 Kompagnien statt 1½ zu stellen gehabt, und Neuenburg sollte die Kompagnie übernehmen, die früher Genf zu liesern hatte. Die Guidenkompagnien würden verlegt auf Vern 1, Luzern 1, Schwyz 1, Vaselstadt 1, Appenzell U.-Rh. 1, Granbünden 1, Tessin 1, Genf 1.

Hievon wesentlich abweichend enthielt der von Seite des Bundesversammlung vorgelegte "Gesetzentwurf über die Beiträge der Kantone an Mannschaft und Kriegs-material zum schweizerischen Bundesheer" folgende Ansätze:

^{*)} Siehe hierüber den ersten Auffat in Mro. 1 der Selvetischen Militärzeitschrift von 1847.

Vertheilung der Kavalleriekontingente nach dem Entwurf von 1850.

Rantone.	Bundes	auszug.	Bundes	Total.		
	Dragoner.	Guiden.	Dragoner.	Guiten.		
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
Bürich	231		77		308	
Bern	385	64	231	64	744	
Luzern	77		77		154	
Glarus		32		32	64	
Zug		32		32	64.	
Freiburg	154	<u></u>	77		231	
Solothurn	77		77		154	
Baselstadt		64	<u> </u>	64	128	
Bafellandschaft	77	٠_		_	77	
Schaffhausen	77			_	77	
St. Gallen	154		77		231	
Aargau	154	_	77		231	
Thurgau	77		77		154	
Tessin		32		32	64	
Waadt	308	-	154		462	
Neuenburg		32		32	64	
Genf	77	_	_		77	
Total:	1848	256	924	256	3284	
	2104.		118	30.		

Somit würde die gesammte Reiterei des Bundesheeres jusammengesetzt worden sein aus:

36 Kompagnien Dragoner, wovon 24 beim Auszug, 12 bei der Reserve, M. 2772. 16 "Guiden, wovon 8 beim Auszug,

8 bei der Reserve, " 512.

52 Kompagnien, " 3284.

Wir enthalten uns der erschöpfenden Erörterung dieser Vorschläge, die in ihrer Gesammtheit das jedenfalls sehr erwünschte Ziel verfolgten, eine den wirklichen Bedürfnissen des Bundeshecres besser entsprechende, und im Verhältniß gegen früher sehr ansehn-

liche Zahl von Reiterei aufzustellen. Bloß erlauben wir und die Bemerkung, daß, im Hinblick auf ihren geringen Pferdestand, die Kantone Glarus und Zug kaum im Falle gewesen sein dürften, das ihnen zugedachte Kontingent an Guiden zu stellen. Etwas auffallen darf es daneben, daß Wallis nicht beigezogen worden ist, das doch von sich aus den Anfang zu Aufstellung einer Guidenkompagnie gemacht hat.

XVI.

Bei der Berathung durch die Bundesversammlung erlitten indeß jene bundesräthlichen Vorschläge mannigsache Abänderungen.
Das Kavalleriekontingent von Bern wurde um eine Dragonerkompagnie vermehrt; hingegen wurde Basellandschaft, das bis dahin
eine schöne Dragonerkompagnie besessen hatte, dieselbe abgenommen
und dafür blos eine Guidenkompagnie auserlegt; eben so bei Genf,
das jedoch wegen seiner vorwiegend städtischen und industriellen Bevölkerung stets Mühe gehabt hatte, seine Kavallerie gehörig beritten
zu machen. Das Kontingent von Waadt wurde um eine Dragonerkompagnie vermindert. Mit Kavalleriekontingenten (Guiden) wurden neu belegt die Kantone Schwy, Baselsadt, Graubünden, Tessin
und Neuenburg.

Sämmtliche 17 Kantone, welche Reiterei zum Bundesauszuge stellen, haben nebst dem auch ein Kontingent dieser Wasse zur Bundesreserve zu liesern. Da die Stärke dieser lestern der Hälfte des Bundesauszuges gleichkömmt, so ergaben sich wesentliche Schwierigseiten, für die Formation der Kavalleriekompagnien der Bundeszeserve die gleichen Grundlagen anzunehmen wie für jene des Auszuges. Nur die wenigsten Kantone wären im Falle gewesen, Kompagnien von gleicher Stärke zur Reserve zu stellen, und man hätte daher entweder die große Mehrzahl der Kantone unverhältnismäßig belästigen oder denn in Zersplitterung der Reservesontingente in Bruchtheile von Kompagnien verfallen müssen. Unter mehrern Uebeln wurde daher das kleinere gewählt, indem man zu dem Auskunstmittel griff, die Stärke der Dragonerkompagnien auf 60 Mann zu bestimmen, und die Guiden in Halbsompagnien von 19 Mann zu formiren. — Die Zusammensebung derselben ist folgende:

a. Sine Reservedragonerkompagnie besteht aus: 1 hauptmann, 1 Sberlieutenant, 1 erster Unterlieutenant, 1

- Pferdarzt, 1 Feldweibel, 1 Fourier, 2 Wachtmeister, 4 Korporale, 1 Frater, 1 Hufschmid, 1 Sattler, 3 Trompeter, 42 Reiter. Im Ganzen 60 Mann.
- b. Eine Halbsompagnie Guiden der Reserve ist zusammengesetzt aus: 1 Offizier, 2 Wachtmeister, 2 Korporale, 1
 Hufschmid, 1 Trompeter, 12 Neiter. Im Ganzen 19
 Mann. Der Bundesrath ist ermächtigt, in Beziehung auf die Bestimmung des Grades der Offiziere
 der halben Guidenkompagnien die angemessenen Verfügungen zu treffen.

Nach diesen Bestimmungen gestaltet sich nunmehr folgende:

Vertheilung der Kavalleriekontingente auf die Kantone, nach dem Bundesgesetz vom 27. August 1851.

						•			
	ŭ	Bundes	Bundesreserve.						
Rantone.	Dr	agoner.	Guiben.		Drag	zoner.	Gu	iben.	Total.
	Komp.	Mann.	Komp.	Mann.	Komp.	Mann.	1/2 R pg.	Mann.	Mann,
Zürich	3	231			<u> </u>	60	<u>-</u>	<u> </u>	291
Bern	6	462	1	32	3	180	1	19	693
Luzern	1	77		-	1	60			137
Schwhz		-	1	32	—		1	19	51
Freiburg	2	154			1	60			214
Solothurn	1	77			1	60		_	137
Vasel=Stadt	_		1	32			1	19	51
Bafel=Landschaft	_		1	32			1	19	51
Schaffhausen	1	77			1	60	_		137
St. Gallen	2	154			1	60		_	214
Graubünden			1	32	 -		1	19	51
Aargau	2	154	-		1	60			214
Thurgau	1	77			1	60	-		137
Tessin			1/2	19	_	_	1	19	38
Waadt	3	231	_		2	120	_	—	351
Neuenburg]—		1	32			1	19	51
Genf			1	32		_	1	19	51
Total:	22	1694	71/2	243	13	780	8	152	2869
	=0	A						6.	4

Somit wird die Gesammtstärke der Reiterei des Bundesheeres betragen:

- 35 Kompagnien Dragoner, m. 2474.
 - 7 Kompagnien und 9 Halbkompagnien Guiden, " 395.

Total: M. 2869.

Wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, diese im Vergleich zu frühern Zuständen, anschnliche Reiterei in nicht allzu entfernter Frist nicht blos auf dem Papier, sondern in Wirklichkeit aufgestellt zu sehen.

Ferner ift durch das Bundesgesetz vom 27. August 1851 über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausruftung des Bundesheeres unter anderm in Bezug auf die Ravallerie völlige Ausgleichung ihrer Rleidung, Waffen und Ausruftung angebahnt worden. Die Uniform der Dragoner foll demgemäß durchgängig bestehen in einem Belm von schwarzlakirtem Leder mit Raupe von schwarzem Bärenfell, Garnitur von gelbem Metall, vorn ein Schild mit weißem eidgenöffischem Areux: Rantonalfofarde. Aurzer Uniformfrack von dunkelgrunem Tuch (vert dragon) mit karmoisinrothem Aragen, Schoofbesat und Vorftößen; eine Reihe Knöpfe von weißem Metall. Weißmetallene Achfelschuppen mit farmoifinrothem Futter. Gin Paar Beinfleider von dunkelgrünem Tuch mit karmoisinrothem Vorstoß und Befat von schwarzem Leder. Wo ein zweites Paar Beinkleider eingeführt ift, bat daffelbe farmoifinrothe Streifen, aber feinen Lederbesatz. Die Offiziere haben obligatorisch ein solches zweites Paar grune Beinkleider mit zwei farmoifinrothen Streifen. Blaugrauer Reitermantel mit farmoifinrothen Rragenpatten. Dunkelgrune Feldmüte und Aermelweste.

Als Bewaffnung führt der Neiter einen langen Säbel, zwei Perkussionspisiolen und die Neiterpatrontasche; Lederzeug weiß. Ungarischer Sattel mit Decke von schwarzem Schafpelz, karmoisintoth eingefaßt; Niemwerk, Schnallen und Steigbügel schwarz. Verzierungen gelb. Mantelsack von dunkelgrünem Tuch mit karmoisintothem Vorstoß. Die Satteldecke der Offiziere ist von grünem Tuch mit karmoisinrother Einfassung und Sitz von schwarzem Schafpelz. Die Schnallen und Steigbügel gelb.

Die Uniformirung der Guiden unterscheidet sich von derjenigen der Dragoner bloß durch die gelbe Helmraupe und das gelbe Lederzeug. Die Dragonertrompeter haben zum Abzeichen farmoisinrothe Raupen und eine weiße Sinfassung um den Kragen und die Aufschläge.

Jede Schwadron Dragoner erhält vom Bunde eine Standarte: roth mit weißem Kreuz. Von den betreffenden Kantonen wird die Munition (40 Patronen auf jeden Kavalleristen) nebst daherigen Bedürfnissen, die Feld- und Rochgeräthe, und die vorschriftmäßige Ausprüftung für den Gesundheitsdienst und die pferdärztliche Pflege gesliesert. Auf den Fourgons des Generalstabs ist die erforderliche Anzahl Depeschentaschen für die Guiden mitzuführen.

Da unser Reiterwesen allerdings nicht auf so nationalem Boden beruht und keine solche praktische Erfahrungen für sich hat, wie allfällig eine andere Wasse, so war man von jeher geneigt, jede darauf bezügliche einheimische Veranstaltung mit einem gewissen Mistrauen zu betrachten und den fremdländischen den Vorzug einzuräumen. Unter anderm gab auch das, unter den Kantonen allerdings sehr verschiedene, Sattelzeug viel zu sprechen und zu tadeln. In jüngster Zeit hat sich ergeben, daß das als besonders zweckmäßig angerühmte Reitzeug der französischen Jäger zu Pferd acht Pfund schwerer ist als das schon seit längern Jahren bei den Vernischen Dragonern eingeführte Reitzeug, und auch in seiner Konstruktion und Zusammensehung keine erheblichen Vorzüge vor dem letzern darbietet.

Ebenso darf das von der Tagsatung am 18. Heumonat 1843 angenommene "Exerzierreglement für die eidg. Reiterei" als eine der gelungensten derartigen Vorschriften bei unserm Heere betrachtet werden, um so mehr, da es ganz den Bedürfnissen einer Milizereiterei angepaßt und auf möglichste Zeitersparnis bei der kurz zugemessenen Instruktion berechnet ist. Es zerfällt in neun Theile: I. Allgemeine Bestimmungen (Einleitung. Bestand, Formation und Ausstellung der Schwadron und Brigade. Erklärung taktischer Ausdrücke. Allgemeine Grundsäpe). II. Unterricht zu Fuß. III. Reitunterricht. IV. Zugsunterricht. V. Schwadronsunterricht. VI. Plänkeln. VII. Brigadeunterricht. VIII. Musterung (zu Pferd und zu Fuß. Vorbeimarsch. Schrenbezeugungen). IX. Anhang (Abrichten

junger Pferde. Höhere taktische Vorschriften). Somit bildet dieses Reglement ein wohlabgerundetes Ganzes.

Zwei vereinigte Kompagnien Dragoner bilden eine Schwadron, wobei der ältere Hanptmann als Schwadronschef das Kommando führt. Die Schwadron rangirt auf zwei Gliedern in vier Züge; der zweite Hauptmann als Schließender hinter der Mitte der Schwadron; die beiden Oberlieutenante befehligen die Flügel-, die Unterlieutenante die beiden Mittelzüge. — Zwei oder mehrere zusammengefügte Schwadronen formiren eine Brigade, welche je nach ihrer Stärke von einem eidg. Oberstlieutenant oder Major kommandirt werden soll, welchem 1 Aidemajor, 1 Adjutantunteroffizier, 1 Stabsfourier und 1 Stabstrompeter beigegeben wird.

Der Vollfändigkeit wegen folge hier noch der in neue Währung (gleich der frangösischen) umgeschriebene

Besoldungsetat der Kavallerie.

Bestand b	er Romp.	Grabe.	Sold.		Mund= port.	Four.
Dragoner.	Guiben.		Fr.	Rp.		
1	-	Hauptmann, täglich	6	50	2	3
1	1	Dberlieutenant	4	60	2	2
1	1	Erster Unterlieutenant	4		2	2
· 1	-	Pferdarzt, mit zweiten Unter=				
		Lieutenanterang	3	20	1	1
1	1	Feldweibel	1	50	1	1
1		Fourier	1	20	1	1
2	2	Wachtmeister	1	10	1	1
6	4	Korporale		95	1	1
1		Frater		95	1	1
1	1	Hufschmid		80	1	1
1		Sattler		80	1	1
4	1	Trompeter		90	1	1
56	21	Reiter		80	1	1

77

32

Total.

XVII.

Bei Zusammenfassung dieser historischen Nachweisungen ist unverkennbar, in welchem bedeutenden Maaße die schweizerische Reiterei sich gehoben hat.

In numerischer Beziehung ift das fortschreitende Verhältniß sehr bemerkenswerth und ergibt sich aus nachstehendem:

Uebersichtliche Zusammenstellung.

Vorschrift vom Jahr.	Stärke bes Bundes: heeres.	Dabei Reiterei.	Verhältnißzahl.
1804.	15,203 M.	350 M.	1000: 23.
1817.	67,516 n	736 <i>"</i>	1000: 11.
1841.	64,019 "	1504 "	1000: 23 1/2.
1851.	104,354 "	2869 _"	$1000: 27\frac{1}{2}$.

Zwar steigt die Verhältnißzahl der Neiterei zur Gesammtheit des Bundesheeres nicht auf volle Drei vom Hundert, während solche bei andern Heeren gewöhnlich Fünfzehn vom Hundert beträgt und angenommen wird, daß die Neiterei in Gebirgsländern ½0 des Ganzen (5%) ausmachen solle. Allein die obigen Zahlen beweisen immerhin, daß sich die schweizerische Neiterei von 1804 bis 1851 auf das Achtfache vermehrt hat, und daß gegenwärtig ungefähr das Dop, pelte dessen verlangt wird, was man noch vor zehn Jahren als das Höchste betrachtet hatte, was an Kavallerie gestellt werden könne.

Im Feldzug von 1815 rückten aus 581 Pferde, im Sonderbundsfeldzug vom 1847 rückten aus 1910 " mithin mehr als dreimal soviel wie 1815.

Rücksichtlich der Organisation und taktischen Verwendung ist der große Vortheil exreicht, daß die Stärke der Dragonerkompagnien von 50 (64) bis auf 77 Mann vermehrt ist, und daß besondere Guidenkompagnien für den Ordonnanzdienst errichtet worden sind, so daß die Oragoner dem eigentlichen Reiterdienst obliegen können.

Im Allgemeinen ist die Nemontirung ohne allen Vergleich besser als wie vor 1815; in mehrern Kantonen, welche von den stärksten Kontingenten stellen (namentlich Zürich, Vern, Freiburg, St. Gallen) ist dieselbe vorzüglich gut beschaffen, in den übrigen

Kantonen macht die Verbesserung merkbare Fortschritte; doch hält es manchen Orts immer noch schwer hinsichtlich der Größe, des Temperaments des Pferdes u. s. w. die erforderliche Gleichförmigsteit herzustellen.

Bei Waffen und Aleidung hat größere Annäherung statzgefunden als in der Pferdausrüstung, denn im Neitzeug herrschtzie nach den Kontingenten noch wesentliche Verschiedenheit. Diese wird jedoch allmählig verschwinden, wenn nach Art. 72 des Vundeszgeses vom 27. August 1851 einmal Modelle von Seite des Vundes des aufgestellt sind, nach welchen sich die Kantone bei neuen Ansschaffungen zu richten haben.

Durch Centralisation des Unterrichts der Spezialwassen, unter Leitung und auf Kosten des Bundes, hat die Justruktion der Rapullerie außerordentlich gewonnen; selbst die früher am meisten zurückgebliebenen Kontingente kommen jeht nach und nach den übrigen gleich. Die Ernennung der Kavallericofstziere, wie jene der übrigen Spezialwassen, darf nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer eidg. Militärunterrichtsanstalt und daheriger Prüfung geschehen. Die Durchführung dieser Vorschrift begegnete zwar bis dahin einigen Schwierigkeiten, ist aber die unahweisbare Bedingung, der Reisterei ein tüchtiges Ofsizierskorps zu siehern.

Wir schließen diese Abhandlung mit Hinweisung auf eine jüngst erschienene Schrift zu Beleuchtung des jestigen Zustandes der schweizerischen Neiterei und der dieser Wasse weiters zu gebenden Entwicklung. Dieselbe rührt vom derzeitigen eidg. Obersten der Kavallerie her und erschien bei J. Dalp zu Vern unter dem Titel: Vues sur la cavalerie suisse, 1851.

Später einige Notizen über den Pferdestand in der Schweiz mit Bezug auf die Reiterei.